

Bestellbedingungen für Reinigungsarbeiten (Sonderreinigung und Standreinigung-Premium-Paket)

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Unter eine **Sonderreinigung** während der Dauer der Veranstaltung und im Aufbau fallen folgende Leistungen:

- Reinigen von Vitrinen, Regalen und Standwänden
- Abstauben von Ausstellungsobjekten, Reinigung von Glasflächen

Für die Sonderreinigung ist eine gesonderte schriftliche Beauftragung sowie eine Vorort Absprache, insbesondere über den Umfang der Leistungen, notwendig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich vor, für die Sonderreinigung einen detaillierten Auftrag vom Aussteller anzufordern.

(2) Standreinigung-Premium-Paket

Ein **Standreinigung-Premium-Paket** beinhaltet nach den persönlichen Wünschen des Ausstellers und unter Berücksichtigung der Standgröße:

- **Grundreinigung** am letzten Aufbautag
- **tägliche Reinigung** abends nach Veranstaltungsende
- **Sonderreinigung** zusätzlich zur **Grundreinigung** und **täglichen Reinigung**
- **täglicher Reinigungsservice** während der Veranstaltung (täglich bis zu 4 Stunden)

Im Einzelnen:

Die Grundreinigung am letzten Aufbautag:

- Fußboden/Teppichboden, je nach Art, wischen oder saugen
- Reinigen aller waagerechten Oberflächen, wie Tische, Stühle, Counter oder Theken
- Entfernen und Entsorgen der Teppichschutzfolie
- Entsorgung des Abfalls (bis 0,5 m³ kostenfrei) und zu diesem Zeitpunkt auch die Sonderreinigung der:
 - Exponate, Glasflächen, Standwände, Regale und empfindlichen Oberflächen
 - Kücheneinrichtungen
 - Abriebspuren
 - oder sonstiger Gegenstände

Die tägliche Reinigung abends nach Veranstaltungsende:

- Fußboden/Teppichboden, je nach Art, wischen oder saugen
- Reinigen aller waagerechten Oberflächen, wie Tische, Stühle, Counter oder Theken
- Leeren der Papierkörbe und Abfallbehälter auf dem Stand (Behälter werden mit neuen Abfallbeuteln ausgestattet) und zu diesem Zeitpunkt auch die Sonderreinigung der:
 - Exponate, Glasflächen, Standwände, Regale und empfindlichen Oberflächen
 - Kücheneinrichtungen
 - Abriebspuren
 - oder sonstiger Gegenstände

Die tägliche Standbetreuung während der Veranstaltung:

- Fachpersonal
- Sprachkenntnisse mindestens in deutscher und englischer Sprache
- gepflegtes Äußeres
- souveräner, aufmerksamer und freundlicher Auftritt
- Reinigung der Standfläche und Exponate täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr

3. Leistungserfüllung

(1) Eine ordnungsgemäße Abwicklung der Vorreinigung kann nur übernommen werden, wenn der Standaufbau vertragsgemäß am Abend vor der Veranstaltung bis 18:00 Uhr beendet ist.

(2) Beanstandungen sind vom Aussteller sofort schriftlich oder telefonisch der Messe Frankfurt Venue GmbH zu melden.

(3) Um den Ausstellern bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt Venue GmbH während der Veranstaltungstage einen Bereitschaftsdienst.

4. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Rechnung nach ihrer Wahl aufgrund von anfallenden Stunden oder mit angemessenen pauschalierten Beträgen nach m² – auch vor Leistungserbringung – zu stellen. Für die m²-abhängige Berechnung ist die in der Standbestätigung angegebene Gesamtfläche des Standes maßgebend.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen spätestens am selben Tag beim Anbieter/Lieferanten eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

5. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann von einem Auftrag für Reinigungsarbeiten mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über

eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

7. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

8. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.